

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 193

ausgegeben am 27. Juli 2007

---

## Gesetz

vom 23. Mai 2007

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungs- verfahren (Exekutionsordnung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und  
Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBl. 1972 Nr. 32/2,  
in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2000, LGBl. 2001 Nr. 26,  
wird wie folgt abgeändert:

Art. 277b Abs. 1 und 4

1) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstwei-  
ligen Verfügung nach Art. 277a Abs. 1 ist insbesondere abzusehen, wenn  
eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht.  
Dabei ist der Bericht der Landespolizei, den das Gericht von Amtes  
wegen beizuschaffen hat, zu berücksichtigen; die Landespolizei ist ver-  
pflichtet, solche Berichte dem Landgericht unverzüglich zu übersenden.  
Wird jedoch der Antrag ohne unnötigen Aufschub nach einem Betre-  
tungsverbot gestellt (Art. 24g Abs. 8 Polizeigesetz), ist dieser dem An-  
tragsgegner unverzüglich zuzustellen.

4) Hat der Antragsgegner gegenüber der Landespolizei aus Anlass einer Wegweisung nach Art. 24g Abs. 4 Polizeigesetz eine Abgabestelle bekannt gegeben, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren. Hat der Antragsgegner eine solche Bekanntgabe trotz Hinweises auf die Rechtsfolgen unterlassen, so sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen massgebend.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef